

Teilablöse

Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Unter der Teilablöse versteht man die Auszahlung eines Teils der persönlichen Rentenposition, bevor das Mitglied die Voraussetzungen für die Rentenleistung erfüllt. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft beim Zusatzrentenfonds nicht unterbrochen.

 <p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt > Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten > Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit > Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit, aber einer Dauer von über 12 Monaten 																		
 <p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> > 50% der angereiften persönlichen Rentenposition 																		
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden. Wichtig: Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für eine Teilablöse einreichen müssen. 																		
 <p>Besteuerung</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Teilablöse</th> <th>Bis zum 31.12.2000</th> <th>Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006</th> <th>Ab 01.01.2007</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beendigung der Arbeitstätigkeit (aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt</td> <td rowspan="6" style="text-align: center; vertical-align: middle;">Getrennte Besteuerungsgrundlage¹</td> <td>Ordentliche Besteuerungsgrundlage²</td> <td rowspan="6" style="text-align: center; vertical-align: middle;">15% auf die Besteuerungsgrundlage³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr⁴</td> </tr> <tr> <td>Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aus Gründen, die nicht vom Willen der beteiligten Parteien abhängen) und die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt</td> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage²</td> </tr> <tr> <td>Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten</td> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage²</td> </tr> <tr> <td>Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen</td> <td>Ordentliche Besteuerungsgrundlage²</td> </tr> <tr> <td>Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen</td> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage²</td> </tr> <tr> <td>Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit, aber einer Dauer von über 12 Monaten</td> <td>Getrennte Besteuerungsgrundlage²</td> </tr> </tbody> </table>	Teilablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006	Ab 01.01.2007	Beendigung der Arbeitstätigkeit (aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt	Getrennte Besteuerungsgrundlage ¹	Ordentliche Besteuerungsgrundlage ²	15% auf die Besteuerungsgrundlage ³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr ⁴	Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aus Gründen, die nicht vom Willen der beteiligten Parteien abhängen) und die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt	Getrennte Besteuerungsgrundlage ²	Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten	Getrennte Besteuerungsgrundlage ²	Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen	Ordentliche Besteuerungsgrundlage ²	Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen	Getrennte Besteuerungsgrundlage ²	Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit, aber einer Dauer von über 12 Monaten	Getrennte Besteuerungsgrundlage ²
Teilablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006	Ab 01.01.2007																
Beendigung der Arbeitstätigkeit (aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen), die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt	Getrennte Besteuerungsgrundlage ¹	Ordentliche Besteuerungsgrundlage ²	15% auf die Besteuerungsgrundlage ³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr ⁴																
Beendigung des Arbeitsverhältnisses (aus Gründen, die nicht vom Willen der beteiligten Parteien abhängen) und die eine Arbeitslosigkeit von mindestens 12 und höchstens 48 Monaten mit sich bringt		Getrennte Besteuerungsgrundlage ²																	
Eintragung des Arbeitgebers in die Mobilitätslisten		Getrennte Besteuerungsgrundlage ²																	
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen		Ordentliche Besteuerungsgrundlage ²																	
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse mit Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen		Getrennte Besteuerungsgrundlage ²																	
Ordentliche/außerordentliche Lohnausgleichskasse ohne Beendigung der Arbeitstätigkeit, aber einer Dauer von über 12 Monaten		Getrennte Besteuerungsgrundlage ²																	
 <p>Fristen für die Auszahlung</p>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p> <p>Wichtig: Wenn Sie die Abfertigung in den Zusatzrentenfonds einzahlen, fließt auch die Abfertigung ein, die nach dem Ansuchen um Teilablöse während der ordentlichen und außerordentlichen Lohnausgleichskasse anreift.</p>																		

¹ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils.
² Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge)
³ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.
⁴ Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.